

139 C 417/08



Verkündet am 05.02.2009

Schiffer  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Köln,  
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Dr. Schneider, Harald, Auf  
der Papagei 36, 53721 Siegburg,

g e g e n

Frau [REDACTED], [REDACTED], 51065 Köln,  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Köln,

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2009  
durch den Richter am Amtsgericht Clausen  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 150,-€  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über

Basiszinssatz seit 15.06.2008 sowie weitere 10,-- € zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe :

(abgekürzt gem. § 495 a ZPO)

Die Klage ist zur Hauptsache begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein vereinbarter Schadensersatzanspruch in Höhe von 150,-- € wegen Versäumnis bzw. Nichtwahrnehmung des für den 15.05.2008 10.10 Uhr bis 11.25 Uhr vereinbarten Zahnarzttermins zu. Ausweislich Patientenkarte hat die Beklagte erst ca. 2 Stunden vor dem Termin diesen telefonisch gegenüber dem Kläger abgesagt - für diesen Fall hatte Sie am 27.02.07 anlässlich des Behandlungsvertrages unterschriftlich bestätigt, dass fest vereinbarte Termine mindestens 24 Stunden zuvor telefonisch abgesagt werden müssen und bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung 120,-- € als Kostenersatz pro Stunde zu zahlen wären. Die in dem Patientenvertrag diesbezüglich enthaltene Klausel ist weder unbillig noch überraschend. Mit Rücksicht darauf, dass erfahrungsgemäß bei entstehendem „Leerlauf“ anteilig erhebliche Praxiskosten ungedeckt bleiben - die diesbezügliche Vertragsklausel ist daher auch unter Berücksichtigung von §§ 305 c, 307, 308 ff. BGB nicht etwa als unwirksam anzusehen. Mit Rücksicht darauf, dass die Terminsabsage durch die Beklagte äußerst kurzfristig erfolgte, muß auch davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall tatsächlich Leerlauf für den Kläger entstanden ist; für ihre gegenteilige Behauptung hat die Beklagte weder hinreichend vorgetragen noch Beweis angetreten. Dadurch, dass die Beklagte am 05.05.08 den Termin 15.05.08 durch Entgegennahme des „Terminszettels“ des Klägers, in dem die Terminoauer mit ca. 75 Minuten angegeben ist, entgegengenommen und diesem nicht widersprochen hat, ist auch die vom Kläger geltend gemachte Terminoauer von 75 Minuten als vereinbart anzusehen, so dass die Beklagte entsprechend der Grundvereinbarung der Parteien vom 27.02.2007 zur Zahlung eines Ausfallschadens von 150,--€ verpflichtet ist. Da die Beklagte - von ihr unwidersprochen - auch bereits zuvor einmal zur professionellen Prophylaxe (wie für den 15.05.08 vorgesehen) behandelt worden war, war ihr auch bekannt, dass sie die anstehende Behandlung privat würde tragen müssen - aus einem etwa insoweit nicht erfolgten Hinweis des Klägers auf die Privatbehandlung kann die Beklagte daher nicht mit Erfolg ein Beratungsverschulden des Klägers herleiten, so dass es bei ihrer Zahlungsverpflichtung verbleibt.

Der Antrag auf Zahlung von Inkassokosten ist zurückgenommen worden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB, der Anspruch auf Zahlung von 10,- € vorgerichtlicher Mahnkosten aus § 286 BGB, 287 ZPO.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 713 ZPO.

Clausen

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

*[Handwritten Signature]*

Schiffer

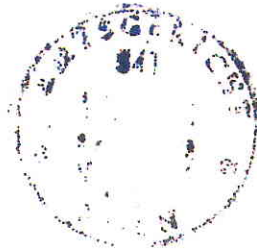
Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle



10.02.09  
12/100  
105/02-09  
Poth...



*[Handwritten Signature]*

